

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Verkehr und Gesundheitsrecht

Fabian Mair
Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5504
bh.la.verkehrgesundheitsrecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-STVO-VERA-Fendels/1/5-2026

Landeck, 30.03.2026

Gemeinde Fendels, Fendels 40, 6528 Fendels;
Veranstaltung Erstkommunion und Prozessionen – verkehrsregelnde Maßnahmen;

V E R O R D N U N G

Die Gemeinde Fendels, vertreten durch den Bürgermeister, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck mit Eingabe vom 04.03.2026 die Abhaltung von kirchlichen Veranstaltungen im Ortsgebiet von Fendels rechtzeitig angezeigt.

Bei den Prozessionen werden die Gemeindestraßen sowie die L 313 Fendler Straße von km 3,750 + 240 m bis km 3,750 + 270 m unterhalb des Hauses Nr. 22 bis zur Kirche für maximal 30 Minuten für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Auf Grund den Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1 lit. b und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 erlässt die Bezirkshauptmannschaft Landeck im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie zur Sicherheit der bei den kirchlichen Veranstaltungen teilnehmenden Personen folgende Verkehrsregelung:

§ 1

Sperre der L 313 Fendler Straße und Gemeindestraßen

(1) Das Befahren der L 313 Fendler Straße im Abschnitt von km 3,750 + 240m bis km 3,750 + 270 m und der Gemeindestraßen unterhalb des Hauses Nr. 22 bis zur Kirche sowie von der Abzweigung des Hauses Nr. 22 bis zur Einmündung der L 313 Fendler Straße ist für die Dauer der angeführten Prozessionen für maximal 30 Minuten in beiden Fahrtrichtungen für den gesamten Fahrzeugverkehr verboten:

<i>Datum:</i>	<i>Veranstaltung:</i>	<i>Uhrzeit:</i>
Sonntag, 17.05.2026	Erstkommunion	09:30 Uhr bis 10:00 Uhr
Donnerstag, 04.06.2026	Fronleichnam	10:40 Uhr bis 11:10 Uhr
Sonntag, den 14.06.2026	Herz-Jesu	10:40 Uhr bis 11:10 Uhr
Samstag, 15.08.2026	Kirchtag	10:40 Uhr bis 11:10 Uhr

(2) Der beigefügte Regelplan in der Anlage 1: LO4 (Signaturnummer: SID2026031305199) bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Ausnahmen: Vom Fahrverbot sind Einsatzfahrzeuge ausgenommen.

(4) Umleitung: Der Verkehr ist mittels Hinweisschilder innerörtlich umzuleiten.

(5) Kundmachung: Für die Sperre des Dorfplatzes ist am Beginn und Ende des Platzes die L 313 Fendler Straße das Aufstellen des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO 1960 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ zusätzlich mit Scherengittern oder anderen faktischen Absperreinrichtungen kundzumachen. Auf den Absperreinrichtungen sind Blitzleuchten anzubringen.

(6) Absicherung: Die Verkehrsanhaltungen sowie die Absicherung der einzelnen Kreuzungen während der Sperre sind durch geschulte Organe der Freiwilligen Feuerwehr Fendels (im Sinne des § 97 Abs. 3 und 4 StVO) vorzunehmen.

§ 2

Betrauung mit der Verkehrsregelung

Die besonders geschulten Organe der Freiwilligen Feuerwehr Fendels, welche auf einer der an die Behörde übermittelten Schulungslisten aufscheinen, werden im Sinne des § 97 Abs. 3 StVO mit der Verkehrsregelung betraut. Der Kommandant der Feuerwehr kann aus diesem Personenkreis die benötigten Personen nach Bedarf auswählen.

§ 3

Verantwortliche Personen

Als verantwortliche Personen wurden nachfolgende Personen namhaft gemacht:

- Bürgermeister Herr Stefan Köhle, Tel-Nr.: +43 (0)5472 63 66
- Frau Monika Lenz-Schütz, Tel-Nr. +43 (0) 5472 63 66

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch das Anbringen der erforderlichen Verbotsschilder kundzumachen und durch deren Entfernung wieder aufzuheben.

(2) Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen sowie deren Entfernung sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten und der Behörde bei Aufforderung vorzuweisen.

(3) Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung ist in den im §1 genannten Zeiträumen nicht anzuwenden.

Für den Bezirkshauptmann:

Fabian Mair

Ergeht per E-Mail an:

1. Gemeinde Fendels, Fendels 40, 6528 Fendels;

mit dem Auftrag:

- die Kundmachung der Verordnung zu veranlassen;
- dafür Sorge zu tragen, dass für Anhaltungen und Verkehrssicherung auf den Straßen im Ortsgebiet Organe der FFW Fendels in ausreichender Zahl zum Einsatz gebracht werden und
- Ort und Zeit der Aufstellung sowie die Entfernung der Verkehrszeichen in einen Aktenvermerk festzuhalten und der Bezirkshauptmannschaft Landeck bei Aufforderung schriftlich mitzuteilen;

2. Bezirksfeuerwehrinspektor Bezirk Landeck, Innstraße 25, 6500 Landeck;

mit dem Ersuchen:

- die gegenständliche Verordnung der örtlichen Feuerwehr Fendels zu übermitteln;

Ergeht zur Kenntnis per E-Mail an:

3. Straßenmeisterei Ried i. O., 6531 Ried i. O.;

4. Baubezirksamt Imst, 6460 Imst;

5. Polizeiinspektion Ried i. O., 6531 Ried i. O.;

6. Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Landeck, Hauptstraße 133, 6511 Zams;

7. Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Landeck, 6500 Landeck;